

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stände, welche die Summe von 50 Gulden übersteigen, sind in der Genossenschafts-Casse aufzubewahren.

Die Cassa steht unter der Sperre des Vorstehers, welcher auch Cassaführer ist, dann des ersten Vorsteher-Stellvertreters und Eines Ausschusses; die Cassabücher und die Bestände bis zum Verlaufe von 50 Gulden bleiben in den Händen des Vorstehers.

§. 45.

Die Genossenschafts-Rechnung ist für jedes Sonnenjahr, d. i. die Zeit vom 1. Jänner bis letzten December abzuschließen, vom Vorsteher zu untersetzen, und der auf den Rechnungs-Abschluß zunächst folgenden Genossenschafts-Versammlung vorzulegen, welche die Prüfung derselben durch drei aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensmänner vornehmen läßt. Nach Erledigung der etwa geltend gemachten Mängel ist die Rechnung durch vierzehn Tage zur Einsicht jedes Genossenschafts-Mitgliedes bei dem Vorsteher aufzulegen.

§. 46.

Genossenschafts-Gericht.

(§. 102 der Gewerbe-Ordnung.)

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind von der Genossenschafts-Vorstehung zu erledigen.

Zur Verhandlung und Entscheidung dieser Streitigkeiten hat der Genossenschafts-Vorstand jeweilig für die Dauer von Einem Jahre ein Genossenschafts-Gericht zu bilden, welches aus dem Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat, von denen die Hälfte den Vorstands-Mitgliedern, und die andere Hälfte den Gehilfen angehört. Die Berufung der Ersteren geschieht durch die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Letzteren aber von